

**Gesuch um Aufnahme in das Winterthurer Bürgerrecht
für Schweizerinnen und Schweizer**

	Gesuchsteller/in	Ehepartner/in oder Eingetragene/r Partner/in
Name		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Bürger/in von		
Wohnadresse		
Telefon		
E-Mail		
Wohnorte und Dauer in den letzten 5 Jahren		
		<input type="checkbox"/> Ich bewerbe mich auch <input type="checkbox"/> Ich bewerbe mich nicht

Miteinbezogene Kinder unter 18 Jahren

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Bürger/in von

Unterhaltpflichten

Bei Kindern oder Jugendlichen bis 25 Jahre, die nicht mit den Gesuchstellenden und deren Ehepartner/innen oder eingetragenen Partner/innen zusammenwohnen.

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Wohnadresse

Unterschriften

Ort, Datum _____

Gesuchsteller/in _____

Ehepartner/in oder
Eingetragene/r Partner/in _____

Kinder (über 16 und unter 18 Jahren) _____

Gesetzliche Vertreter (Mutter und Vater)
der miteinbezogenen Kinder unter 18 Jahren _____

Hinweis: Die Bearbeitung dieses Gesuchs kann bis zu 4 Monate dauern.

Beilagen im Original

Familienausweis

Für verheiratete Personen mit/ohne miteinbezogene gemeinsame Kinder

ODER

Partnerschaftsausweis

Für Personen in eingetragener Partnerschaft mit/ohne miteinbezogene gemeinsame Kinder

ODER

Personenstandsausweis

Für ledige/verwitwete/geschiedene Personen oder Personen mit aufgelöster Partnerschaft ohne miteinbezogene Kinder

ODER

Ausweis über registrierten Familienstand

Für ledige/verwitwete/geschiedene Personen oder Personen mit aufgelöster Partnerschaft mit miteinbezogenen Kindern oder

für verheiratete Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft mit miteinbezogenen nicht gemeinsamen Kindern

Diese Dokumente sind beim zuständigen Zivilstandamt der aktuellen Heimatgemeinde erhältlich. Sie dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

Strafregisterauszug (Privatauszug) für Personen ab 18 Jahren

Kann am Postschalter oder im Internet unter strafregister.admin.ch bestellt werden.

Darf nicht älter als 3 Monate sein.

Wichtige Informationen

Bevor Sie dieses Gesuch einreichen:

Der Kanton Zürich und das Bundesrecht machen keine Vorschriften darüber, wie viele Bürgerrechte eine Person haben darf. Einzelne andere Kantone schreiben hingegen vor, dass eine Person nur eine bestimmte Anzahl von Bürgerrechten haben darf. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihren aktuellen Heimatgemeinden von anderen Kantonen, ob sie ein zusätzliches Bürgerrecht zulassen. Die Stadt Winterthur kann dafür keine Verantwortung übernehmen.

Nachdem Sie das Bürgerrecht erhalten haben:

Wenn Sie ein bisheriges Bürgerrecht aufgeben möchten, können Sie bei der entsprechenden bisherigen Heimatgemeinde ein Gesuch um Entlassung aus dem Bürgerrecht stellen. Es ist möglich, dass Sie dafür eine Gebühr bezahlen müssen. Bitte erkundigen Sie sich dafür bei der entsprechenden Heimatgemeinde.

Gebühren

Sie müssen für die Erteilung des Winterthurer Bürgerrechts folgende Gebühren bezahlen:

Personen ab 25 Jahren: 300 Franken

Personen zwischen 20 und 25 Jahren: 150 Franken

Personen unter 20 Jahren: Keine Gebühr

Sie müssen diese Gebühren auch bezahlen, wenn das Einbürgerungsgesuch abgelehnt wird.